

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg
vom 12.05.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019
(Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 23.01.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 12.05.2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Änderung von § 22 Gebührenmaßstab

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergrundgebühr wird nach Wohnungseinheiten bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück vorhanden sind beziehungsweise durch Umrechnung ermittelt werden (§ 23 Ziffer I. Abs. 1).

(2) Die Abwasserverbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Ziffer II.).

(3) Bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwasserverbrauchsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.“

§ 2 Änderung von § 23 Ziffer I. Absatz 1 Wohnungseinheiten

§ 23 Ziffer I. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben.“

§ 3 Änderung von § 23 Ziffer I. Absatz 2 Nr. 5

§ 23 Ziffer I. Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.“

§ 4 Änderung von § 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird für jeden angefangenen Monat erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Abweichend hiervon kann durch die Stadt ein monatlicher Veranlagungszeitraum festgelegt werden

1. aufgrund Vereinbarung mit dem Gebührenschuldner,
2. auf Verlangen der Stadt aus besonderen Gründen. Solche Gründe liegen insbesondere vor
 - a) wenn Zahlungen nach dieser Satzung von einem Gebührenschuldner in der Vergangenheit nicht fälligkeitgemäß geleistet wurden,
 - b) während des laufenden Insolvenzverfahrens eines Gebührenschuldners,
 - c) bei der Abrechnung von Großverbrauchern.

(4) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, 24.01.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 24.01.2023